

Satzung der Musikschule des Landkreises Mansfeld-Südharz

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG) vom 22. 02.2006 (GVBl. LSA S. 44) hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 19.12.2007 mit Beschluss-Nr. KT 52-04/2007 folgende Satzung für die Musikschule des Landkreises Mansfeld-Südharz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule des Landkreises Mansfeld-Südharz (Kreismusikschule) ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises.

§ 2 Aufgaben

Die Kreismusikschule ist eine musikalische Bildungsstätte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene des Landkreises Mansfeld-Südharz. Sie übernimmt die Verantwortung für einen langjährigen kontinuierlichen und pädagogisch fundierten Unterricht. Ihre Aufgaben sind die musikalische Früh- und Grundausbildung, die Begabtenfindung und -förderung, die studienvorbereitende Ausbildung sowie die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Kreismusikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kreismusikschule ist, entsprechend der Aufgaben nach § 2 der Satzung der Musikschule, die musische Ausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit der Möglichkeit der Erlangung eines Abschlusses.

Die Kreismusikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.

Die Mittel der Kreismusikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organisation

Dem Landkreis Mansfeld – Südharz obliegt als Träger der Kreismusikschule die verwaltungsmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Kreismusikschule sowie die personelle Besetzung.

Die Kreismusikschule ist dem Amt für Schule, Kultur und Sport angegliedert.

§ 5 Sitz der Kreismusikschule

Die Kreismusikschule hat ihren Hauptsitz in Sangerhausen. Sie hat eine Zweigstelle in der Lutherstadt Eisleben.

Die Postanschrift lautet:

Musikschule des Landkreises Mansfeld-Südharz
„Altes Schloss“
Alter Markt 34
06526 Sangerhausen

Zur Kreismusikschule gehören:

Hauptstelle mit Schulgebäude „Altes Schloss“ in Sangerhausen
Zweigstelle in der Lutherstadt Eisleben.

Weitere Unterrichtsstandorte hält die Kreismusikschule nach Bedarf und Möglichkeiten im gesamten Landkreis, insbesondere in Hettstedt und Kelbra, vor.

§ 6 Schulleitung

- (1) Die Kreismusikschule wird durch einen Schulleiter, einer hauptamtlichen Lehrkraft geleitet.
- (2) Der Schulleiter wird in seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Schulleiter vertreten. Dieser stellvertretende Schulleiter, eine hauptamtliche Lehrkraft, leitet die Zweigstelle.
- (3) Die erweiterte Schulleitung besteht aus zwei weiteren hauptamtlichen Lehrern der Kreismusikschule.
- (4) Die Zuordnung ist in der Organisationsstruktur der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz geregelt.
- (5) Der Schulleitung obliegt das Hausrecht der Kreismusikschule.

§ 7 Lehrkräfte

An der Kreismusikschule sind hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte mit musikpädagogischer Eignung tätig. Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden vom Landkreis eingestellt.

Mit den nebenamtlichen Lehrkräften wird durch den Landkreis ein Honorarvertrag abgeschlossen.

Die Lehrkräfte sind dem Schulleiter direkt unterstellt.

Die Aufgaben der Lehrkräfte sind in den Aufgabenverteilungsplänen geregelt.

§ 8 Elternvertretung und Förderverein

- (1) Die Elternvertretung ist eine freiwillige Interessenvertretung. Sie besteht aus Eltern minderjähriger Schüler sowie volljährigen Schülern.
- (2) Die Elternvertretung wird alle 2 Jahre (in ungeraden Jahren) gewählt.
- (3) Die Musikschularbeit kann durch gemeinnützige Fördervereine unterstützt werden.

§ 9 Mitgliedschaften

Die Kreismusikschule ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V., des Landesverbandes der Musikschulen Sachsen-Anhalt e.V. und im Regionalausschuss „Jugend musiziert“.

Die von diesen Verbänden erarbeiteten und veröffentlichten Empfehlungen dienen als Grundlage der schulischen Arbeit.

§ 10 Betrieb

Der Musikschulbetrieb wird durch die Schulordnung und Gebührenordnung der Kreismusikschule in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Musikschule des Landkreises Sangerhausen in der Fassung vom 01.01.2002 (Amtsblatt LK Sangerhausen Nr. 14 vom 21.12.2001, S. 23 ff.) und der Änderung der Satzung der Musikschule des Landkreises Sangerhausen vom 16.12.2002 (Amtsblatt LK Sangerhausen Nr.12 vom 20.12.2002, S. 8) außer Kraft.

Sangerhausen, d. 20.11.2007

Dirk Schmalz

